



Nachhaltigkeitsworkshop der Getränkewirtschaft Aktuelles zum Energieeffizienz-Gesetz des Bundes

Otto Kalab, 6. November 2014

ALLES UNTERNEHMEN.



Inhalt

- Die Zielsetzungen des EEff-G
- Energiemanagement bei Unternehmen
- Was ist ein Unternehmen?
- Meldepflichten für Energieverbraucher
- Qualitätsstandards für Energiedienstleistungen
- Mindestkriterien für Energieaudits
- Energieeffizienz bei Energielieferanten
- Ausschreibung und Ausgleichsbetrag
- Energieeffizienzmaßnahmen
- Fazit

Die Zielsetzungen des EEff-G

- Die Europäische Union hat sich 2006 verpflichtet bis zum Jahr 2020 **20 % ihres jährlichen Verbrauchs an Primärenergie** einzusparen, bis 2030 soll die Energieeffizienz um 27 % gesteigert werden
- Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) setzt diese Zielsetzung um
- Das Bundes-Energieeffizienzgesetz wurde am 9.7.2014 vom Nationalrat mit der notwendigen zwei Drittel Mehrheit von SPÖ, ÖVP und den Grünen beschlossen
- Bestimmungen, die Unternehmen betreffen, treten mit 1.1.2015 in Kraft
- **Ziele**
 - Senkung des bundesweiten Jahres-Endenergieverbrauchs von ca. 1100 auf 1050 PJ
 - Verpflichtung der Energielieferanten zur Verbesserung der Energieeffizienz und Realisierung von Energieeinsparungen bei den Endkunden
 - Steigerung der Energieeffizienz bei den Unternehmen durch Energiemanagement-systeme und Energie-Audits
 - Verpflichtung des Bundes zur Wahrnehmung seiner Vorbildwirkung insbesondere zur Sanierung der Bundesgebäude

§ 9 Energiemanagement bei Unternehmen

(Verfassungsbestimmung)

■ Große Unternehmen haben ...

1. entweder in regelmäßigen Abständen, zumindest **alle vier Jahre**, ein **externes Energieaudit** durchzuführen
2. oder
 - a. ein **zertifiziertes Energiemanagementsystem** in Übereinstimmung mit der Norm EN 16001 oder der ISO 50001 oder entsprechenden Nachfolgenormen
 - b. oder ein **zertifiziertes Umweltmanagementsystem** gemäß ISO 14000 oder entsprechenden Nachfolgenormen
 - c. oder ein **einem Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem gleichwertiges**, innerstaatlich anerkanntes Managementsystem einzuführen,
das auch ein **regelmäßiges internes oder externes Energieaudit** umfassen muss.
Die Einführung des Managementsystems ist zu dokumentieren, zu verwirklichen und aufrechtzuerhalten.

§ 9 Energiemanagement bei Unternehmen

(Verfassungsbestimmung)

- Große Unternehmen haben weiters ...
- den Anwendungsbereich und die Grenzen ihres Managementsystems festzulegen und zu dokumentieren oder die Durchführung und Ergebnisse des Energieaudits zu dokumentieren
- die Einführung des Managementsystems oder die Durchführung des Energieaudits, deren Inhalte und gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich der nationalen **Energieeffizienz-Monitoringstelle** zu melden oder melden zu lassen.

Was ist ein „Unternehmen“?

- Unternehmen: jede privatrechtlich organisierte und auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich dabei um Endenergieverbraucher oder Endenergielieferanten handelt
- **verbrauchende Unternehmen, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind dem Mutterunternehmen zuzurechnen**
 - **Große Unternehmen:** Unternehmen, die nicht kleine oder mittlere Unternehmen sind
 - **Kleine Unternehmen:** Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro
 - **Mittlere Unternehmen:** Unternehmen mit höchstens 249 Beschäftigten und mit einem Umsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro, soweit sie nicht kleine Unternehmen sind

Meldepflichten für energieverbrauchende Unternehmen

- Binnen eines Monats nach Inkrafttreten - **also noch im Jänner 2015** - muss die Einführung eines Managementsystems bei der Monitoringstelle gemeldet werden, nach 10 weiteren Monaten - **also spätestens im November 2015** - muss es vollständig implementiert worden sein.
- Ein Energieaudit muss mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden. Das erste 11 Monate nach Inkrafttreten, also **spätestens im November 2015**
- Energieaudits, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt wurden und den Mindestkriterien entsprechen, sind unter Anwendung der Vierjahresfrist entsprechend anrechenbar.

§ 17 Qualitätsstandards für Energiedienstleistungen (Beratung, Audits)

- Erbringer von Energiedienstleistungen und Energieberatungen für Unternehmen haben sich im **Register der Monitoring-Stelle** eintragen zu lassen und folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
 1. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung insbesondere technischer und wirtschaftlicher Natur, die vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieeffizienz vermittelt sowie eine mindestens einjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz, oder
 2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz während der letzten fünf Jahre. In diesem Fall ist über den Ausbildungsweg binnen sechs Monaten eine für die Tätigkeit erforderliche Fachkenntnis zu erwerben.
 - Für die Vornahme von Energieaudits erhöhen sich die Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2 jeweils um zwei weitere Jahre.

Link zur Monitoringstelle: <http://www.monitoringstelle.at/>

Mindestkriterien für Energieaudits

- Die Mindestkriterien für Energieaudits sind in Anhang III des EEff-G beschrieben und enthalten folgende Bereiche
 - Prüfung von Energieverbrauchsprofilen von Gebäuden oder Gebäudegruppen
 - Prüfung von Energieverbrauchsprofilen von Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie
 - Prüfung von Energieverbrauchsprofilen von Beförderungs- bzw. Transportprozessen
 - Maßnahmenempfehlungen

Tipp: Einige Energielieferanten werden auf energieverbrauchende Unternehmen mit speziellen Angeboten zukommen. Empfehlung: Angebote gut sortieren; nicht erstbestes Angebot annehmen!

WKO lässt „Energieeffizienzzuschläge“ von Energielieferanten prüfen.

§ 10 Energieeffizienz bei Energielieferanten

(Verfassungsbestimmung)

- Verpflichtete Energielieferanten haben für die Jahre 2015 bis 2020 jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an ihre Endkunden (davon mindestens 40% bei Haushalten) in Österreich im Vorjahr entsprechen (Verordnungsermächtigung)
- Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich in Form von Kohlenwasserstoffen beliefern können Maßnahmen im Wohnbereich, im Mobilitätsbereich oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs setzen
- Hinweis: Dokumentierte und nachgewiesene Energieeffizienzmaßnahmen, die im Jahr 2014 gesetzt wurden, sind für das Folgejahr anrechenbar (bis 14.2.2015 melden!)
- Energielieferanten, die im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an ihre Endkunden in Österreich abgesetzt haben und nicht zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen ausgenommen.
- Energielieferanten, die zu mehr als 50% im Eigentum eines anderen Unternehmens stehen, sind für das jeweilige Jahr von den Verpflichtungen ausgenommen, sofern in allen miteinander über einen Eigentumsanteil von mehr als 50% verbundenen Unternehmen zusammen im jeweiligen Vorjahr weniger als 25 GWh an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt wurde.

Ausschreibungen und Ausgleichsbetrag

- An Stelle des Nachweises von gesetzten Maßnahmen können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr **durch Ausschreibung** gemäß § 20 Eeff-G im entsprechenden Ausmaß erfüllen.
- Der Beginn des Ausschreibungsverfahrens hat dazu binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zu erfolgen. Die Monitoringstelle ist darüber in Kenntnis zu setzen. Die Erfüllung der Verpflichtung der Lieferanten im Wege der Ausschreibung ist der Monitoringstelle nachzuweisen
- An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr **durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages** im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die Höhe des jeweiligen Ausgleichsbetrags errechnet sich durch eine Multiplikation der Menge der jeweilig nicht erbrachten Einsparverpflichtung mit dem gemäß Verordnung festgelegten Wert: **2015 = 20 Cent pro kWh**

Energieeffizienzmaßnahmen (Auszug)

■ Anhang I des EEff-G: Maßnahmenfelder von Energieeffizienzmaßnahmen

Wohn- und Tertiärsektor	Industriesektor	Verkehrssektor
<ul style="list-style-type: none">• Energieberatung und-Analyse• Heizung und Kühlung• Wärmedämmung und Belüftung• Beleuchtung• Kochen und Kühlen• Einsatz erneuerbarer Energie in Haushalten und Unternehmen• Reduktion des Standby Verbrauchs	<ul style="list-style-type: none">• Einbau und Betrieb von Smart Metern• Fertigungsprozesse (z.B. effizienter Einsatz von Druckluft, etc.)• Messdienstleistungen• Lüfter, Gebläse• Bedarfsmanagement• Beleuchtung und Lichtoptimierung• Gebäudebezogene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Einsatz verbrauchs- armer Fahrzeuge und Alternativantriebe• Fuhrparkumstellung• Technische Maßnahmen bei der Infrastruktur• Verkehrslenkung - und Verkehrssteuerung• Zusammenlegung räumlich getrennter Verarbeitungsstufen

Link zu Anrechenbaren Maßnahmen: [EEff-Methodendokument](#)

Fazit

- Ziel muss sein, die Kosten der Umsetzung für die Energielieferanten und damit auch für alle Kunden - im Rahmen des gesetzlichen Spielraums - möglichst gering zu halten.
 - Alle bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen müssen weitestgehend und unbürokratisch anerkannt werden.
 - Ansonsten kommt - wie im Osten Österreichs bereits praktiziert - auf die Energiekunden eine Kostenlawine in Form eines „Energieeffizienzzuschlages“ zu.

- Die anrechenbare Einsparung und anrechenbaren Laufzeit in der Maßnahmen-Liste muss möglichst hoch angesetzt werden.
 - In unserer Musterschüler-Rolle legen wir und die Latte schon wieder so hoch wie möglich!

- Der Dokumentationsaufwand muss möglichst gering gehalten werden.
 - Keine Unterschriftenliste mit Namen und Adresse für jedes einzelne LED-Lämpchen
 - Die Kosten für den bürokratischen Aufwand wären wesentlich höher als der Wert der LED und der Wert der eingesparten Energie zusammengenommen.
 - Die ohnehin knappen Mittel müssen in die kostengünstigsten Effizienzmaßnahmen fließen.
 - Kein aufgeblähter Bürokratismus ohne Lenkungseffekt.

Links

■ Energieeffizienzpaket des Bundes

- Gesetzestext
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_72/BGBLA_2014_I_72.pdf
- Anhang III - Mindestanforderungen an Energieaudit
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40164340/NOR40164340.pdf>

■ Energieeffizienz Monitoringstelle

- <http://www.monitoringstelle.at/>

■ Effizienter Energieeinsatz im Unternehmen

- https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/Effizienter_Energieeinsatz_im_Unternehmen.html

■ Broschüre zum Energieaudit nach EN 16247-1

- https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Energieeffizienz/WIFI_Energieaudit_screen2014.pdf

Weitere Infos



WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3, 4020 Linz

Ing. Otto Kalab MSc

Wirtschaftspolitik und Außenhandel

Energiewirtschaft und Energietechnik

Tel. 05 - 90 909 - 34 60

Fax. 05 - 90 909 - 34 49

Mail otto.kalab@wkoee.at

WEB wko.at/ooe/energie

Vielen Dank für Ihr Interesse!